



- Jugendordnung - Samtgemeindejugendfeuerwehr Elbtalaue

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für die männlichen als auch die weiblichen Personen:

JFW	-für Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin
stv.JFW	-für stellvertretender Jugendfeuerwehrwart oder stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin
GJFW	-für Gemeindejugendfeuerwehrwart oder Gemeindejugendfeuerwehrwartin
stv.GJFW	-für stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwarte oder stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwärtinnen
OrtsBM	-für Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin
stv.OrtsBM	-für stellvertretender Ortsbrandmeister oder stellvertretende Ortsbrandmeisterin
GemBM	-für Gemeindebrandmeister oder Gemeindebrandmeisterin
stv.GemBM	-für stellvertretender Gemeindebrandmeister oder stellvertretende Gemeindebrandmeisterin
SGJFA	-für Samtgemeindejugendfeuerwehrausschuss

§ 1 Organisation

- (1) Die Samtgemeindejugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Elbtalaue und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des GemBM, der sich dazu des GJFW - im Verhinderungsfalle der zwei stv.GJFW - bedient.
Der GJFW - im Verhinderungsfalle ein stv.GJFW - ist Mitglied des Samtgemeindekommandos.
- (2) Die Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Elbtalaue setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Gemeinden Dannenberg, Damnatz, Göhrde, Gusborn, Hitzacker, Jameln, Karwitz, Langendorf, Neu Darchau und Zernien zusammen.
- (3) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Ortsfeuerwehr und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des OrtsBM der sich des JFW - im Verhinderungsfalle des stv.JFW - bedient.
Der JFW - im Verhinderungsfalle der stv.JFW - ist Mitglied des Ortskommandos.

§ 2 Aufbau und Ziele

- (1) Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitglieds in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.

- (3) Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.
- (4) Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftsleben unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischen Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur und Umweltschutz.
- (5) Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- (6) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des Jugendförderungsgesetzes und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3 Organe

- (1) Organe der Samtgemeindejugendfeuerwehr sind
 - a) der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in
 - b) der Samtgemeindejugendfeuerwehrausschuss
 - c) das Jugendforum
- (2) Organe der Jugendfeuerwehr sind
 - a) der/die Jugendfeuerwehrwart/in
 - b) der Jugendfeuerwehrausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 4 Gemeindejugendfeuerwehrwart/in

- (1) Der GJFW und die stv.GJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde und mindestens 21 Jahre alt sein. Sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang und einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerwehrschule teilgenommen haben. Zusätzlich sollten sie die Voraussetzungen für die Jugendgruppenleiter-Card der Deutschen Jugendfeuerwehr erfüllen.
Wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die kommissarische Wahrnehmung dieser Funktion längstens für die Dauer von zwei Jahren zulässig.
- (2) Der GJFW und die zwei stv.GJFW werden auf Vorschlag der Mehrheit des SGJFA nach Anhörung des Samtgemeindekommandos von dem GemBM für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Der GJFW - im Verhinderungsfalle die stv.GJFW - leiten die Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Minister des Inneren, der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
- (4) Der GJFW - im Verhinderungsfalle die stv.GJFW - haben folgende Aufgaben
 - a) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - b) Einberufung und Leitung der Sitzung des SGJFA und des Jugendforums auf Samtgemeindejugendfeuerweherebene
 - c) Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen
 - d) Mitarbeit in der Kreisjugendfeuerwehr

§ 5 Samtgemeindejugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der SGJFA setzt sich zusammen aus
 - a) dem GJFW
 - b) den zwei stv.GJFW
 - c) den JFW - im Verhinderungsfalle den stv.JFW -
 - d) der/dem Schriftwart/in
 - e) der/dem Kassenwart/in
 - f) den Fachbereichsleitern/innen
 - g) den beiden SG-Jugendsprechern/innen
 - h) dem GemBM - im Verhinderungsfalle ein stv.GemBM

Die Beisitzer/innen gemäß Abs.1 Buchstabe g) und h) haben eine beratende Stimme.

- (2) Der SGJFA hat folgende Aufgaben
 - a) Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Samtgemeindebereich (bei Bedarf können Fachbereiche eingerichtet werden)
 - b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Samtgemeindebereich
 - c) Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
 - d) Wahl des/der SGJF-Kassenwart/in und der Kassenprüfer/innen
 - e) Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen
 - f) Vorschläge zur Ernennung des GJFW und der beiden stv.GJFW
- (3) Der SGJFA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SGJFA gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird - wenn ein Mitglied es verlangt - schriftlich abgestimmt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
- (5) Über jede Sitzung des SGJFA ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem GJFW und einer/einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde und dem GemBM zuzuleiten.

§ 6 Jugendfeuerwehrwart/in

- (1) Der JFW und der stv.JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie sollten mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang und einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerwehrschule teilgenommen haben sowie die Voraussetzungen für die Jugendgruppenleiter-Card der Deutschen Jugendfeuerwehr erfüllen.
Bei fehlenden Voraussetzungen sollte der Erwerb dieser Lehrgänge innerhalb von zwei Jahren nach der Bestellung zum JFW erfolgen.
- (2) Der JFW und der stv.JFW werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von dem OrtsBM für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Der JFW - Im Verhinderungsfalle der stv.JFW - leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- (4) Der JFW - im Verhinderungsfalle der stv.JFW - haben folgende Aufgaben
 - a) Leitung der Jugendfeuerwehr
 - b) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - c) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - d) Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
 - e) Zusammenarbeit mit dem OrtsBM und dem Ortskommando
 - f) Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte
 - g) Mitarbeit im SGJFA
 - h) Mitarbeit und Teilnahme an Samtgemeinde- und Kreisveranstaltungen

§ 7 Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Die Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses werden von der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr, sofern sie nicht Kraft ihres Amtes Mitglied sind, auf die Dauer von einem Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem JFW nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) dem JFW
 - b) dem stv.JFW
 - c) einen der zwei Jugendsprecher/innen
 - d) dem/der Schriftwart/in
 - e) dem/der Kassenwart/in
 - f) dem GJFW - im Verhinderungsfalle ein stv.GJFW
 - g) dem OrtsBM - im Verhinderungsfalle dem stv.OrtsBM

Die Beisitzer/innen gemäß Abs.2 Buchstabe f) und g) haben eine beratende Stimme.

- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - a) Koordinierung der Arbeit der Jugendfeuerwehr
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem OrtsBM
 - d) Vorschläge über Aufnahmen von Mitgliedern an das Ortskommando
 - e) Aufstellung des Jahresdienstplanes und des Kassenberichtes
 - f) Verhängung von Ordnungsmaßnahmen
- (4) Aufgabe der Jugendsprecher/innen ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem JFW und ggf. dem OrtsBM zu vertreten.
- (5) Der Jugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn es ein Mitglied verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (7) Über jede Sitzung des Jugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom JFW und einem der Jugendsprecher/innen der Mitglieder zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem OrtsBM und dem GJFW zuzuleiten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, vom JFW im Einvernehmen mit dem OrtsBM einzuberufen. Der OrtsBM - im Verhinderungsfalle der stv.OrtsBM - und der GJFW - im Verhinderungsfalle ein stv.GJFW – sollten an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ebenso können auch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte der Mitglieder der Jugendabteilung sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehr und fördernde Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - a) Vorschlag des JFW und des stv.JFW zur Bestellung durch den OrtsBM
 - b) Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes
 - c) Wahl der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses
 - d) Wahl des Kassenprüfers
 - e) Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
 - f) Entgegennahme des Dienst- und Kassenberichtes
 - g) Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses und des Kassenwart
 - h) Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
 - i) Verabschiedung des Dienstplanes
 - j) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn es ein Mitglied verlangt, schriftlich abgestimmt. Der JFW und der stv.JFW sind stimmberechtigt und haben je eine Stimme, der GJFW - im Verhinderungsfalle ein stv.GJFW - hat beratende Stimme.
- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom JFW und einem der Jugendsprecher/innen der Mitglieder zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem OrtsBM und dem GJFW zuzuleiten.

§ 9 Jugendforum

- (1) Das Jugendforum ist eine nach dem demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Samtgemeindejugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.
- (2) Das Jugendforum setzt sich zusammen aus
 - a) dem GJFW - im Verhinderungsfalle ein stv.GJFW
 - b) den zwei Jugendsprechern/innen aus jeder Jugendfeuerwehr
 - c) dem/der Schriftwart/in

Die Beisitzer/innen gemäß Abs.2 Buchstabe a) haben eine beratende Stimme.

- (3) Jede Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde hat ein oder zwei gewählte Mitglieder ihrer Jugendfeuerwehr zum Jugendforum zu entsenden. Diese sollten die Jugendsprecher/innen aus der Jugendfeuerwehr sein.
- (4) Das Jugendforum tagt mindestens einmal im Jahr.
Die Wahl der Samtgemeindejugendsprecher/innen erfolgt jeweils für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.
Die Samtgemeindejugendsprecher/innen vertreten die Samtgemeindejugendfeuerwehr im Jugendforum auf Kreisfeuerwehrebene.
- (5) Das Jugendforum ist zu Angelegenheiten der Orts- und Samtgemeindefeuerwehrebene, die Jugendarbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffend, anzuhören.
- (6) Die Organe der Samtgemeindejugendfeuerwehr können dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Aufgaben und Arbeiten mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffend, zur Beratung und / oder zur Durchführung übertragen.
- (7) Das Jugendforum arbeitet nach den Vorgaben dieser Jugendordnung, die für den SGJFA gelten, soweit es Ladungen, Niederschriften und Abstimmungen etc. angeht.
- (8) Die Tagungen des Jugendforums sind nicht öffentlich.

§ 10 Mitgliedschaft

- (1) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10.Lebensjahres Mitglied der Jugendabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in §13 Abs.1 Buchstabe e) genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.

Ebenso können voll geschäftsfähige Personen, die nicht zwangsläufig der Freiwilligen Feuerwehr angehören, als finanziell förderndes Mitglied aufgenommen werden.

- (3) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrausschusses.
- (4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Samtgemeinde ausgestellten bzw. beglaubigten Mitgliederausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr bekommen.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr wird zeitlich zu den Dienstjahren als Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr angerechnet.

§ 11 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - b) in eigener Sache gehört zu werden
 - c) die Organe zu wählen
- (2) Mitglieder - die Feuerwehrdienst verrichten - sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dieser unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dieses gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (3) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
- (4) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - a) an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - b) die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - c) die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern
- (5) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schaden verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden
 - a) Verwarnung unter vier Augen
 - b) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr
- (2) Die Verwarnung erfolgt durch den JFW nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses. Gegen die Verwarnung steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens vierzehn Tage nach der Verwarnung mündlich zur schriftlichen Niederlegung oder schriftlich bei dem OrtsBM eingelegt werden, der dann nach Beratung mit dem JFW und GJFW entscheidet.
- (3) Mitglieder können aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Ausbildungsdienst verletzt
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 - d) das Ansehen der Jugendfeuerwehr schuldhaft geschädigt hat
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist

- (4) Vor der Entscheidung des Ortskommandos nach Empfehlung des Jugendfeuerwehrausschusses über den Ausschluss ist der oder dem Betroffenen und der Samtgemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen. Für das Verfahren gilt § 9 Niedersächsische Gemeindeordnung.
- (5) Mitglieder können - wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird - vom OrtsBM bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

§ 13

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer mit dem Tod durch
 - a) Austritt
 - b) Wohnortwechsel
 - c) Ausschluss (siehe § 12 Abs. 3 bis 5)
 - d) die Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - e) Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied in die Einsatzabteilung nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend §10 Abs.2 nicht besteht.
- (2) Eine Übernahme als aktives Feuerwehrmitglied kann mit dem vollendeten 16.Lebensjahr erfolgen. Diese Übernahme bedarf jedoch einer Absprache mit dem JFW im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgen.
- (3) Nach der Übernahme, nach §13 Abs.2, in die Einsatzabteilung ist es jedoch noch möglich, bis zum Ende des Kalenderjahres in dem das 18.Lebensjahr vollendet wird, aktiv in der Jugendfeuerwehr mitzuwirken.
- (4) Der Austritt aus der Jugendfeuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich - bei noch nicht volljährigen Jugendlichen durch einen Erziehungsberechtigten - zu erklären.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus der Jugendfeuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft aus.
- (6) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände von dem ausscheidenden Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 14

Stärke – Bekleidung – Ausrüstung

- (1) Eine Jugendfeuerwehr sollte mindestens Gruppenstärke haben. Eine etwaige Obergrenze kann das Ortskommando festlegen. Eine Unterschreitung der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst - entsprechend der jeweiligen gültigen Verordnung über Dienstkleidung und Ausrüstung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr- die Bekleidung und Ausrüstung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Samtgemeinde gestellt.

§ 15 Schriftgut

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des JFW, der sich hierzu des/der Schriftwart/in bedienen kann.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- (3) Die Niederschrift des Protokolls der SGJFA-Sitzung, Kassenprüfung oder sonstiger Sitzungen obliegt dem/der vom GJFW auf Dauer von drei Jahren bestellten Schriftwart/in.

§ 16 Kassenwesen

- (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält.
- (2) Die Verwaltung der Orts-Kameradschaftskasse obliegt dem JFW, der sich hierzu eines/einer Kassenwartes/in bedienen kann.
Der/die Kassenwart/in der Samtgemeindejugendfeuerwehrrkasse wird von den JFW nach Anhörung des GJFW für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Die jeweils zuständigen Ausschüsse beschließen über die Verwendung der Geldmittel.
- (4) Die jeweils zuständigen Kassenprüfer werden vom SGJFA bzw. von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Turnusgemäß scheidet jedes Jahr einer der Kassenprüfer aus und der Nachfolger muss neu gewählt werden.
- (5) Die Kassen sind in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich durch zwei gewählte Kassenprüfer zu überprüfen.
Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem jeweils zuständigen Kontrollorgan Bericht zu erstatten.

§ 17 Funktionsabzeichen

- (1) Der JFW und der stv.JFW sowie der GJFW und die stv.GJFW können für die Dauer ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.

§ 18 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung tritt am 01.11.2006 nach Zustimmung des Rates der Samtgemeinde Elbtalau in Kraft und ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Elbtalau. Die vorherigen Jugendordnungen der SG Dannenberg sowie der SG Hitzacker treten hiermit mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Dannenberg, den 16.11.2006